

## Aufnahmeprüfung in die Forstfachschule

- **Umfang der Aufnahmeprüfung**

Die Aufnahmeprüfung in die Forstfachschule hat zu umfassen:

a. **Schriftliche Prüfung**

b. **Mündliche Prüfung**

- **Prüfungsgebiete der Aufnahmeprüfung**

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung in die Forstfachschule sind jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen.

a. **In Deutsch**

b. **In Rechnen**

Die **schriftliche Prüfung in Deutsch** besteht aus einem Aufsatz mit berufsbezogener Themenstellung. Sie dient der Feststellung, ob der /die AufnahmewerberIn über berufsadäquate Interessen, Einstellungen, Motivation und Einfallsreichtum verfügt. Die Arbeitszeit hat eine Stunde zu betragen.

Die **schriftliche Prüfung in Rechnen** hat zwei bis vier voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Sie dient bei jeweils berufsbezogener Aufgabenstellung der Feststellung der Fähigkeit mathematische Gesetzmäßigkeiten (von Zahlen und Raumgebilden) zu erkennen, und der Feststellung der Sicherheit und Geläufigkeit im Zahlenrechnen. Die Arbeitszeit hat eine Stunde zu betragen.

Die **mündliche Prüfung in Deutsch** und die **mündliche Prüfung in Rechnen** dienen der ergänzenden Beurteilung der bei der schriftlichen Prüfung festzustellenden Fähigkeiten. (BGBL.Nr. 170 vom 13.04.1978, Abschnitt 7;)

Die schriftliche und die mündliche Prüfung in Rechnen und die schriftliche Prüfung in Deutsch ist nicht abzulegen, wenn der/die AufnahmewerberIn die 4. Klasse Hauptschule in der 1. oder 2. Leistungsgruppe in Deutsch und Mathematik positiv abgeschlossen hat, oder die 4. bzw. eine höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule positiv abgeschlossen hat, oder den Polytechnischen Lehrgang als 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat.

Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Aufnahmeprüfung entfällt auch, wenn der/die BewerberIn

- a. den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nachweist;
- b. mindestens einen Jahrgang einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit Erfolg besucht hat;
- c. im Sinne der Bestimmungen des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes als geprüfter Facharbeiter in der Forstwirtschaft gilt;
- d. eine zweijährige Praxiszeit im forstlichen Betriebsdienst unter der Leitung eines Forstorganes nachzuweisen vermag;
- e. bei der Aufnahmeprüfung für eine höhere Lehranstalt im standardisierten Untersuchungsverfahren die Mindestanforderung für den Besuch der Fachschule erreicht hat oder
- f. eine Ausbildung nachweist, die höherwertiger ist, als die unter lit. a bis d angeführten.
- g. (FG 1975 §120 Abs. 4)

